

MITTEILUNG DER ZULASSUNGSSTELLE NR. 13/2006 VOM 14. DEZEMBER 2006

Streichung von Art. 17 in fine des Zusatzreglements für die Kotierung von Anleihen

Beschluss der Zulassungsstelle: 13. September 2006

Inkraftsetzung: 1. Januar 2007

I. AUSGANGSLAGE

Am 1. Februar 2005 ist das **Zusatzreglement für die Kotierung von Anleihen** (ZR Anleihen) in Kraft getreten. Gemäss Art. 16 dieses Reglements ist es zulässig, in einem Prospekt auf ein anderes, veröffentlichtes Dokument zu verweisen, anstatt dieses Dokument in dem Prospekt zu integrieren («incorporation by reference»). Die Verweisdokumente müssen den Anlegern in physischer Form zur Verfügung gestellt werden.

Art. 17 ZR Anleihen schreibt zudem vor, dass **Emittenten die Möglichkeit vorsehen müssen, sämtliche Verweisdokumente in elektronischer Form auf der firmeneigenen Webseite abrufbar bereit zu halten**. Der Inhalt dieser Bestimmung stammt aus der Richtlinie 2003/71/EG vom 4. November 2003 (Prospektrichtlinie), welche von den Mitgliedstaaten bis zum 1. Juli 2005 umgesetzt werden musste. Gemäss Art. 14 der Prospektrichtlinie wurde es den Mitgliedstaaten jedoch freigestellt, die obligatorische elektronische Bereitstellung von Verweisdokumenten auf der firmeneigenen Webseite in ihren nationalen Umsetzungserlassen einzuführen.

II. STREICHUNG VON ART. 17 IN FINE ZR ANLEIHEN

Ein Vergleich der Umsetzungsgesetzgebungen der genannten Vorschrift der Prospektrichtlinie in den untersuchten EU-Mitgliedstaaten hat gezeigt, dass die schweizerische Konzeption, wonach der Emittent die Verweisdokumente zwingend auf der firmeneigenen Webseite zur Verfügung stellen muss, nicht übernommen wurde. **Die Verweisdokumente müssen in keinem der untersuchten EU-Mitgliedstaaten auf der firmeneigenen Webseite veröffentlicht werden.**

Es ist nicht das Bestreben der SWX, an der SWX eine Regelung aufrechtzuhalten, welche über diejenige der EU-Mitgliedstaaten hinausgeht und dadurch zu einem Wettbewerbsnachteil werden könnte, unter anderem weil sie die Emittenten vor rechtliche Probleme stellt (u. a. Gefahr des Verstosses gegen Verkaufsbeschränkungen ausländischen Rechts; Haftungsproblematik aufgrund des funktionalen Ansatzes bei der Prospekthaftung).

Aus diesen Gründen hat die Zulassungsstelle entschieden, **Art. 17 in fine ZR Anleihen ersatzlos zu streichen**. Die Information des Anlegerpublikums ist durch die Pflicht der Emittenten, alle Verweisdokumente kostenlos in physischer Form zur Verfügung zu stellen, gewährleistet.

III. INKRAFTSETZUNG

Das revidierte Zusatzreglement für die Kotierung von Anleihen tritt am **1. Januar 2007** in Kraft.

Die gedruckte Version des revidierten Zusatzreglements wird mit der nächsten Mutationslieferung des Handbuchs «Zulassung von Effekten» geliefert. Das Zusatzreglement ist aber per sofort über Internet abrufbar:

http://www.swx.com/download/admission/regulation/rules/addrules_listbonds_010107_de.pdf

Die Mitteilungen der Zulassungsstelle sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar http://www.swx.com/admission/regulation/messages/2006_de.html